



Geschäftsordnung des Elternrates der Grundschule Dresden-Cossebaude

vom 10. Mai 2023

Gemäß [§ 13](#) der Sächsischen Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) gibt sich der Elternrat der Grundschule Dresden-Cossebaude die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Anliegen und Selbstverständnis des Elternrates

Der Elternrat nimmt die gesetzlichen Rechte und Pflichten nach §§ [45](#), [47](#) SächsSchulG, [§§ 12 ff EMVO](#) wahr.

Der Elternrat wirkt als unterstützender Partner von Schule und Hort gleichermaßen. Der Elternrat der Grundschule Cossebaude sieht sich daher als gemeinsamer Elternrat von Grundschule und Hort.

Hierbei ist es das Anliegen des Elternrates, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Grundschule, Hort und Eltern zu fördern und verantwortungsbewusst zu unterstützen.

§ 2

Sitzungen des Elternrates

(1) Teilnahme:

Mitglieder des Elternrates sind die Klassenelternsprecher*innen¹. Diese sollen an den Elternrats-Sitzungen teilnehmen.

Bei Verhinderung können sie sich durch ihre Stellvertreter*innen vertreten lassen.

(2) Ladung, Vorbereitung, Leitung:

a. Der*die Elternrats-Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie². Für die Einladung gilt § 3.

b. Die Tagesordnung wird rechtzeitig vorher mit den Mitgliedern sowie mit Schule und Hort abgestimmt. Jedes Elternrats-Mitglied sowie Schule und Hort können Themen auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Tagesordnung soll den Teilnehmern*innen mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Sitzung kann die Tagesordnung einvernehmlich angepasst werden.

(3) Mitwirkung von Schule und Hort:

Schul- und Hortleitung sollen zu den Sitzungen stets eingeladen werden und darin mitwirken können³.

Der Elternrat kann Sitzungen jederzeit (zur Entlastung von Schule und Hort) auch eigenständig durchführen, sofern die Themen keine Teilnahme von Schule und Hort erfordern.

¹ [§ 47 Abs. 1 SächsSchulG](#)

² [§ 14 Abs. 2 EMVO](#)

³ siehe [§ 14 Abs. 3 EMVO](#)



(4) Ablauf:

Der Ablauf der Sitzungen ist i.d.R. wie folgt:

- Eröffnung/Begrüßung
- Dokumentation der Teilnehmer*innen
- Bestimmung des*der Protokollführers*in
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Besprechung der Tagesordnungspunkte
- Abstimmung des Folgetermins
- Verabschiedung

Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

(5) Protokoll:

Über die Sitzung (insb. die gefassten Beschlüsse und Wahlen) wird ein Protokoll geführt. Nach der Sitzung wird dieses der Schul- und Hortleitung zur Durchsicht und ggf. Korrektur übermittelt. Anschließend wird es durch den*die Vorsitzende*n an die Elternrats-Mitglieder verteilt.

Der*die Elternratsvorsitzende bewahrt die Protokolle für die Dauer von 2 Jahren auf.

(6) Häufigkeit der Sitzungen

Der Elternrat legt die Häufigkeit der Sitzungen einvernehmlich und in Abstimmung mit Schule und Hort fest. Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt.

(7) Präsenz- und Remote-Sitzungen

Elternratssitzungen erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Alternativ können Sitzung auch online erfolgen (Videokonferenz o.ä.), soweit die Themen dies zulassen und kein Mitglied widerspricht.

§ 3

Form und Frist für die Einladung zu den Elternratssitzungen⁴

- (1) Der Termin ist vorab mit den Mitgliedern sowie mit Schule und Hort abzustimmen.
- (2) Die Einladungsfrist für die Sitzungen beträgt 4 Wochen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.
- (3) Die Einladung erfolgt per E-Mail.
- (4) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 4

Pflicht zur Einberufung⁵

Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Elternrat einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

⁴ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 3 EMVO](#)

⁵ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 7 EMVO](#)



§ 5

Erste Sitzung im Schuljahr

- (1) Die erste Elternrats-Sitzung im Schuljahr findet nach den Klassenelternsprecher*innen-Wahlen statt, spätestens bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn⁶.
- (2) In der ersten Sitzung im Schuljahr
 - begrüßt der Elternrat seine neuen Mitglieder,
 - wählt der Elternrat seine*n neue*n Vorsitzende*n und stellvertretende*n Vorsitzende*n (sofern die letzte Wahl nicht für zwei Jahre erfolgt ist⁷) (siehe unten § 7),
 - wählt der Elternrat seine Vertreter*innen in der Schulkonferenz (siehe unten § 8),
 - wählt der Elternrat für das Schuljahr seine*n Vertreter*in im Kreiselternrat (sofern die*der Vorsitzende in dem Schuljahr nicht selbst die Vertretung im KER übernimmt) (siehe unten § 9),
 - verständigt sich der Elternrat über den Rhythmus der Sitzungen im Schuljahr.

§ 6

Beschlussfähigkeit des Elternrates⁸

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wenn der Elternrat nicht beschlussfähig ist, ist die Sitzung zu vertagen und erneut einzuberufen. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann erfüllt, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Verfahren bei der Wahl der*des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden⁹

- (1) Zeitpunkt der Wahl:

Die Wahl des*der Elternrats-Vorsitzenden und des*der stellvertretenden Vorsitzenden findet in der ersten Sitzung im Schuljahr statt (zum Zeitpunkt der Sitzung siehe § 5 (1) oben). Sofern im vorangegangenen Schuljahr für eine zweijährige Amtszeit gewählt wurde (siehe unten Absatz (4)), erfolgt keine Wahl.
- (2) Kandidaten*innen:

Die Kandidaten*innen kündigen ihr Interesse dem Elternrat möglichst frühzeitig an. Die Kandidaten*innen stellen sich vor der Wahl den anderen Mitgliedern kurz vor.

⁶ siehe [§ 12 Abs. 1 Satz 1 EMVO](#)

⁷ siehe [§ 12 Abs. 3 Satz 2 EMVO](#)

⁸ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 8 EMVO](#)

⁹ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EMVO](#)



(3) Wahl:

Die Wahl erfolgt offen (sofern kein Elternrats-Mitglied eine geheime Wahl verlangt).

Jede Klasse kann maximal eine Stimme abgeben. Die Kandidaten*innen enthalten sich bei der Stimmabgabe.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los¹⁰.

(4) Dauer der Amtszeit:

Die Wahl erfolgt entweder für das laufende Schuljahr oder für zwei Schuljahre. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, ist dies vor der Wahl bekanntzugeben¹¹.

(5) Neuwahl bei Rücktritt oder Abberufung¹²:

Beim Rücktritt des*der Vorsitzenden oder Stellvertreters*in ist für die verbleibende Amtszeit ein*e Nachfolger*in zu wählen.

Der*die Vorsitzende und dessen*deren Stellvertreter*in können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Dies erfolgt dadurch, dass die Mehrheit der Elternrats-Mitglieder eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit verlangt. Die Neuwahl erfolgt nach den obigen Grundsätzen.

(6) Im Übrigen gilt [§ 12 EMVO](#).

§ 8

Verfahren bei der Wahl der Schulkonferenz-Vertreter*innen¹³

(1) Der Elternrat entsendet sechs seiner Mitglieder in die Schulkonferenz¹⁴.

(2) Der*die Elternrats-Vorsitzende gilt automatisch als gewähltes Mitglied der Schulkonferenz (dort ist er*sie zudem stellvertretende*r Vorsitzende*r).

(3) Die fünf weiteren Mitglieder werden im Elternrat in der ersten Sitzung im Schuljahr gewählt. Wählbar sind nur die Klassenelternsprecher*innen¹⁵. Die Wahl erfolgt für die Dauer des Schuljahres. (Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.¹⁶)

(Die nicht für die Schulkonferenz Gewählten sind Stellvertreter*innen für den Verhinderungsfall, in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.)

(4) Falls Elternvertreter*innen während des Schuljahres aus dem Elternrat ausscheiden, rücken die Stellvertreter entsprechend nach¹⁷, ansonsten erfolgt eine Nachfolger*innen-Wahl für das verbleibende Schuljahr.

¹⁰ siehe [§ 6 Abs. 3 EMVO](#)

¹¹ siehe [§ 12 Abs. 3 EMVO](#)

¹² siehe [§ 12 Abs. 3 Satz 3](#) i.V.m. [§ 4 Abs. 3 und 4 EMVO](#)

¹³ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EMVO](#)

¹⁴ siehe [§§ 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 SächsSchulG](#)

¹⁵ siehe [§ 3 Abs. 2 SchulKonfVO](#) i.V.m. [§ 47 Abs. 1 SächsSchulG](#)

¹⁶ siehe [§ 3 Abs. 3](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 3 und 4 SchulKonfVO](#)

¹⁷ siehe [§ 3 Abs. 3](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 4 Satz 2 SchulKonfVO](#)



§ 9

Verfahren bei der Wahl für den*die Vertreter*in im Kreiselternrat¹⁸

- (1) Der Elternrat wird durch eines seiner Mitglieder im Kreiselternrat (KER) vertreten. Grundsätzlich ist dies der*die Vorsitzende des Elternrates¹⁹. Alternativ kann der Elternrat ein anderes seiner Mitglieder zum*zur KER-Vertreter*in wählen, wie folgt:

Die Wahl erfolgt in der ersten Elternrats-Sitzung des Schuljahres (siehe oben § 5). Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Die Wahl erfolgt für die Dauer des laufenden Schuljahres.

- (2) Der*die KER-Vertreter*in ...
- nimmt an den Sitzungen des KER und des Arbeitskreises Grundschulen teil,
 - leitet relevante Informationen aus dem KER an den Elternrat weiter,
 - bezieht den Elternrat in gemeinsame Maßnahmen ein,
 - berichtet regelmäßig an den Elternrat,
 - ist verantwortlich für das zugewiesene KER-E-Mail-Postfach.
- (3) Zusätzlich kann für Verhinderungsfälle ein*e Stellvertreter*in gewählt werden.
- (4) Falls der*die KER-Vertreter*in während des Schuljahres aus dem Elternrat ausscheidet, rückt die*der Stellvertreter*in nach, ansonsten erfolgt eine Neuwahl für das verbleibende Schuljahr.

§ 10

Verfahren bei Abstimmungen²⁰

- (1) Der Elternrat beschließt durch Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt offen (sofern kein Elternrats-Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt).
- Bei offener Abstimmung wird nacheinander „*dafür*“, „*dagegen*“ und „*Enthaltungen*“ abgefragt. Das Abstimmungsergebnis wird dokumentiert.
- (2) Jede Klasse hat maximal eine Stimme. Ist in der Sitzung der*die Klassenelternsprecher*in anwesend, hat der*die ggf. ebenfalls anwesende*r Stellvertreter*in kein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Abstimmungen über einfache (oder dringliche) Themen können auch im Wege der schriftlichen Umfrage (per E-Mail) erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

¹⁸ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 EMVO](#)

¹⁹ siehe [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG](#)

²⁰ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 6 EMVO](#)



§ 11

Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft²¹

Die Elternrats-Mitglieder berichten den Eltern ihrer Klassen über die wesentlichen Inhalte der Elternrats-Sitzungen sowie über relevante Entscheidungen. Über die Form der Berichterstattung stimmen sich die Klassenelternsprecher*innen mit den Eltern ihrer Klassen ab.

Die Elternrats-Mitglieder beachten dabei die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Datenschutzes.

§ 12

Aufgaben und Verantwortungsbereich des*der Vorsitzenden

Der*die Vorsitzende des Elternrates hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Elternrates nach außen, insb. gegenüber Schule und Hort
- Vorbereitung der Sitzungen (insb.: Terminabstimmung, Erstellung und Abstimmung der Tagesordnung), Einladung zu den Sitzungen, Leitung der Sitzungen
- Aufbewahrung der Protokolle
- Vertretung des Elternrats im Kreiselternerat (sofern hierfür kein anderes Elternrats-Mitglied gewählt wurde²², siehe oben § 9)
- Verantwortlichkeit für das Elternrats-E-Mail-Postfach.

Der*die Vorsitzende wird bei seinen*ihren Aufgaben durch die Elternratsmitglieder unterstützt. Er*sie kann Aufgaben auf andere Elternratsmitglieder übertragen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Elternratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Elternrates erkennen die ehrenamtliche Elternvertretung als Recht und Verpflichtung gleichermaßen. Die Elternvertretung und Elternratsarbeit sind verantwortungsbewusst auszuüben.
- (2) Die Elternratsmitglieder unterstützen Schule und Hort bei ihren Aufgaben. Hierbei werden die Eltern der Klassen mit einbezogen.
- (3) Die Mitglieder des Elternrates begegnen sich jederzeit respektvoll und partnerschaftlich. In den Sitzungen werden die gemeinsamen Anliegen konstruktiv besprochen, mit dem Ziel einer ausgewogenen, vermittelnden Lösungsfindung.
- (4) Die Elternvertreter*innen machen sich mit den der Elternmitwirkung zugrundeliegenden Regelungen und Maßgaben vertraut (insb. §§ 45 - 50 SächsSchulG, §§ 1 - 15 EMVO). Die angebotenen kostenfreien Fortbildungen für Elternvertreter*innen²³ sollen möglichst wahrgenommen werden.

²¹ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 10 EMVO](#)

²² siehe [§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsSchulG](#)

²³ siehe [§ 45 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG](#)



§ 14

Kommunikation

Die Mitglieder des Elternrats kommunizieren vornehmlich per E-Mail. Jedes Elternrats-Mitglied benennt hierfür eine E-Mail-Adresse.

Andere bzw. ergänzende Kommunikationsarten sind einvernehmlich abzustimmen. Vertraulichkeit und Datenschutz sind stets einzuhalten.

§ 15

Finanzierung²⁴

Sofern für die Tätigkeit des Elternrates notwendige Unkosten entstehen, erfolgt die Finanzierung durch freiwillige Beiträge.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Elternratsitzung am 10.05.2023 einstimmig beschlossen und tritt am 01.08.2023 in Kraft.

²⁴ siehe [§ 13 Satz 1 Nr. 11 EMVO](#)